

In der Senatssitzung am 4. Juni 2024 beschlossene Fassung

Der Senator für Kultur

Bremen, 24. Mai 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 4. Juni 2024

Ortsgesetz zur Neuregelung der Vorschriften zur Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen

A. Problem

Das Ortsgesetz über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren („Teilnahme am Unterricht/Gebühren“) regelt bislang zum einen die grundlegende Ordnung und die Aufgaben der Musikschule Bremen sowie zum anderen die Erhebung von Gebühren für den Musikschulunterricht.

Zukünftig soll die Gebührenregelung in einem eigenen Ortsgesetz erfolgen.

Die aktuellen Gebühren decken im Einklang mit dem Gebühren- und Beitragsgesetz die Kosten der Musikschule mit 26 % nur teilweise. Die Musikschule hat den Auftrag, mit einem öffentlichen und allgemein zugänglichen musikalischen Angebot einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Damit sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrem sozialen oder bildungsabhängigen Einkommen gefördert werden. Die letzte Erhöhung der Gebühren fand im Jahre 2015 statt. Ziel ist, ab August 2024 die Gebühren moderat und nach sozialen Kriterien zu erhöhen, um sie den gestiegenen Ausgaben und der bundesweiten Entwicklung der Musikschul-Teilnehmerentgelte anzupassen.

B. Lösung

Der Senator für Kultur legt dem Senat das Ortsgesetz zur Neuregelung der Vorschriften zur Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen vor, das zwei Ortsgesetze beinhaltet. Zukünftig soll nämlich der Regelungsbereich des Ortsgesetzes „Teilnahme am Unterricht/Gebühren“ in zwei Ortsgesetzen geregelt werden, zum einen dem Ortsgesetz über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, zum anderen dem Ortsgesetz über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen („Erhebung von Unterrichtsgebühren“).

Das Ortsgesetz „Teilnahme am Unterricht/Gebühren“ wird angepasst und umbenannt in Ortsgesetz über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen. In ihm

bleiben alle bestehenden und noch immer aktuellen Regelungen zur Ordnung und den Aufgaben der Musikschule erhalten.

Im neuen Ortsgesetz „Erhebung von Unterrichtsgebühren“ wird die Gestaltung und Anwendung der Unterrichtsgebühren geregelt, wobei die Gebührengestaltung nach sozialen Kriterien erhalten bleibt.

Es gibt einen Normaltarif und darüber hinaus Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche sowie weitere Ermäßigungen (z.B. Sozialermäßigungen, Familienermäßigungen). Studentinnen und Studenten und Auszubildende können durch den Nachweis eines Kindergeldbezuges im Kinder- und Jugendtarif verbleiben. Für größere Gruppen wird eine neue Gruppenunterrichtsgebühr eingeführt.

Das Ortsgesetz „Erhebung von Unterrichtsgebühren“ soll darüber hinaus den gestiegenen Ausgaben seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 2015 Rechnung tragen.

Bei der Festlegung der neuen Gebühren wurde zwischen der Einnahmeerzielung zur höchstmöglichen Kostendeckung und der Vergleichbarkeit mit den marktüblichen Gebühren und Entgelten für Musikschulunterricht abgewogen. Für die Bemessung der Kostendeckung wurde von den für 2024 und 2025 prognostizierten Ausgaben für die Musikschule ausgegangen. Zur Vergleichbarkeit wurden Musikschulen aus anderen Großstädten und der Durchschnitt der 934 öffentlichen Musikschulen herangezogen. Ziel ist es, eine möglichst hohe Akzeptanz der Gebühren bei aktuellen und potentiellen Nutzenden der Musikschule zu gewährleisten, um auch finanziell schwachen Menschen den Zugang zu ermöglichen und einen Rückgang der Nutzenden zu vermeiden.

Aufgrund dessen wurde vom Instrument der gleichmäßigen prozentuellen Erhöhung abgesehen und stattdessen die Belastung unter sozialen Aspekten unterschiedlich verteilt.

Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren beträgt 10%. Grundsätzlich wurden die Gebühren bei Gruppen- und Großgruppenunterricht stärker erhöht als bei Einzelunterricht, da die Gebühr bei Gruppenunterricht von mehreren Nutzenden getragen wird und somit die Erhöhung für den einzelnen geringer ausfällt. Dieses Vorgehen ist bundesweit an Musikschulen üblich. Davon abgewichen wurde im Bereich der Ensembles, Kammermusik und Bandtraining, da die dort erhobene Gebühr bereits eine im Vergleich mit anderen Großstadt-Musikschulen angemessene darstellt. Grundsätzlich wurden aus sozialen Aspekten die Gebühren für Kinder und Jugendliche geringerem Maße angehoben als die Gebühren für Erwachsene; auch dieses Vorgehen ist an Musikschulen bundesweit gängige Praxis.

Die vorgeschlagene Anhebung der Gebühren generiert ggü. der bisherigen Gebührenerhöhe im Bereich der Teilnehmerentgelte ab 2025 zusätzliche Einnahmen von ca.

102.000 € pro Jahr, wodurch die Musikschule laut Prognose in den Jahren 2024 und 2025 einen Deckungsgrad von 27 % durch Teilnehmerentgelte erreichen wird. Verglichen mit dem Bundesdurchschnitt und mit Teilnehmerentgelten von Musikschulen in Städten gleicher Größenordnung liegt die Musikschule Bremen auch nach der vorliegenden Änderung im bundesdeutschen Mittelfeld und erhebt für eine Stadt ihrer Größenordnung angemessene Gebühren.

Daneben wurde im Ortsgesetz „Erhebung von Unterrichtsgebühren“ die Angebotsstruktur angepasst.

Es wird eine Begabtenabteilung eingeführt. Die Begabtenabteilung / Studienvorbereitende Abteilung ist ein Förderungsangebot für musikalisch begabte Schülerinnen und Schüler im Alter von 8 bis 18 Jahren. Die Begabungsförderung besteht aus einer Verlängerung des Hauptfachunterrichtes um 15 Minuten pro Unterrichtswoche bei gleichbleibender Gebühr.

Die Jahresgebühren werden entweder in monatlichen Raten oder auf die Anzahl der einzelnen Unterrichtseinheiten aufgeteilt. Die Handhabung der Abrechnung über einzelne Unterrichtseinheiten hat sich bei den betreffenden Unterrichtsangeboten als kundenfreundlich für die Zahlungspflichtigen bewährt.

Die Gebühren für Kooperationsangebote in Kitas und Schulen (siehe Gebührenverzeichnis Nr. 4) bieten alternativ auch eine Gebühr als Kostenpauschale pro Unterrichtsstunde, um für die Kitas und Schulen eine Abrechnungsmöglichkeit mit Drittmittelförderung zu ermöglichen.

Die Gebühren für Mietinstrumente werden zur Vereinfachung auf drei (statt bisher fünf) Kategorien beschränkt.

Das Änderungsgesetz soll am 1. August 2024 in Kraft treten, um eine entsprechende Gebührenerhebung bereits im kommenden Musikschuljahr zu ermöglichen.

Zukünftig werden sowohl die generierten Teilnehmerentgelte in Verhältnis zu den Gesamtkosten der Musikschule gesetzt als auch die Effekte der o.g. Gebührenerhöhungen auf die Musikschul-Nutzenden jeweils zur Haushaltsaufstellung evaluiert, um ggf. weitergehende Gebührenanpassungen vorzunehmen. Eine nächste Anpassung ist zur Haushaltsaufstellung 2026/27 vorgesehen.

Die detaillierten Erhöhungen sind der Synopse (Anlage 1) zu entnehmen.

Die Deputation für Kultur wird darüber in ihrer Sitzung am 5. Juni 2024 beraten.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle/ personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung/ Klimacheck

Die vorgeschlagene Anhebung der Gebühren generiert ggü. der bisherigen Gebührenerhöhung im Bereich der Teilnehmerentgelte zukünftig zusätzliche Einnahmen von voraussichtlich ca. 102.000 € pro Jahr, die durchschnittliche Gebührenerhöhung beträgt 10%. Diese erwarteten Teilnehmerentgelte sind in der Festlegung der Anschläge der zukünftigen HH-Jahre 2024 und 2025 in Höhe von insgesamt 1.100.000 € (2024) und 1.136.000 € (2025) bereits berücksichtigt. Dadurch wird die Musikschule im Jahr 2025 trotz der Tarifsteigerungen für Arbeitnehmer, durch die laut Prognose die Gesamtausgaben der Musikschule in 2024 auf 3.972.840 € und 2025 auf 4.203.570 steigen, ihren Deckungsgrad von 26 % (2023) auf 27% (2024 und 2025) steigern können.

Das Angebot der Musikschule richtet sich an alle Geschlechter gleichermaßen. Nach den Erhebungen der Musikschule wird es von Frauen bzw. Mädchen und Männern bzw. Jungen im Verhältnis 57 % zu 43% angenommen.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt. Der Senator für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung in der Bürgerschaft zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Kultur vom 24. Mai 2024 das Ortsgesetz zur Neuregelung der Vorschriften zur Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) mit der Bitte um Beschlussfassung in der Junisitzung.

**Mitteilung des Senats
an die Stadtbürgerschaft
vom 4. Juni 2024**

**Entwurf eines Ortsgesetzes zur Neuregelung der Vorschriften zur Musikschule
Bremen der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Neuregelung der Vorschriften zur Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung noch in der nächsten Sitzung.

Das vorgelegte Ortsgesetz zur Neuregelung der Vorschriften zur Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen beinhaltet zum einen Änderungen des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen und erlässt zum anderen das Ortsgesetz über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen.

Die letzte Erhöhung der Gebühren fand im Jahre 2015 statt. Durch das Ortsgesetz „Erhebung von Unterrichtsgebühren“ werden ab 1. August 2024 die Gebühren moderat und nach sozialen Kriterien erhöht, um sie den gestiegenen Ausgaben und der bundesweiten Entwicklung der Musikschul-Teilnehmerentgelte anzupassen.

Beschlussempfehlung:

Die Stadtbürgerschaft beschließt das „Ortsgesetz zur Neuregelung der Vorschriften zur Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen“. Das Ortsgesetz tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Ortsgesetz zur Neuregelung der Vorschriften zur Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Änderung des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren

Das Ortsgesetz über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren vom 17. Dezember 2019 (Brem. GBl. S. 802, 803) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Ortsgesetz über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen“

2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Musikschule Bremen hat das Ziel, mit einem öffentlichen, allgemein zugänglichen, zentralen und dezentralen musikalischen Angebot einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Sie orientiert sich im Rahmen ihrer Aufgaben am Bedarf der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von deren sozialem oder bildungsabhängigem Status, um sie an die Musik heranzuführen und individuell zu fördern. Als Einrichtung der außerschulischen Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung fördert sie das aktive Musizieren und die qualifizierte Wahrnehmung des Musiklebens. Besonders begabte Schülerinnen und Schüler erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann. Hierzu gehören auch öffentliche Auftritte und Konzerte der Schülerinnen und Schüler.“

3. § 3 wird aufgehoben.
4. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.
5. Die §§ 5 bis 12 werden aufgehoben.
6. Die bisherigen §§ 13 und 14 werden die §§ 4 und 5.
7. § 15 wird aufgehoben.

Artikel 2

Ortsgesetz über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen

§ 1

Gebührenpflicht, Unterrichtsangebot

(1) Für die Leistungen der Musikschule werden Gebühren gemäß dieses Ortsgesetzes und seiner Anlage (Gebührenverzeichnis) erhoben. Die Gebührenerhebung dient der teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule Bremen.

(2) Maximal zweimal im Schuljahr können an die Stelle des regulären Instrumentalunterrichts Workshop-, Musikvermittlungsangebote und Konzertvorspiele treten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Musikschule Bremen im Rahmen ihres pädagogischen Auftrags und findet im Rahmen des Unterrichtsverhältnisses statt. Dabei entstehen weder zusätzliche Gebühren noch werden bei Nichtteilnahme Gebühren erstattet.

(3) Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

(4) Das Unterrichtsangebot der Musikschule Bremen orientiert sich an dem jeweils aktuellen Leistungsprofil des Verbandes Deutscher Musikschulen. Das Regelangebot umfasst die Bereiche:

1. Elementare Musikpädagogik,
2. instrumentale und vokale Hauptfächer,
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer
4. Kooperationsangebote in Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen
5. Begabtenförderung und Studienvorbereitende Ausbildung.

(5) Besondere Unterrichtsangebote wie zum Beispiel Projektwochen, Vorspiele und öffentliche Konzerte, Wochenendseminare, Musikvermittlungsangebote, Workshops und Musikfreizeiten ergänzen das reguläre Unterrichtsangebot. Die genaue Gebühr wird vor der Anmeldung durch die Veranstaltungsausschreibung der Musikschule Bremen bekanntgegeben.

(6) Während der Schulferienzeiten der Freien Hansestadt Bremen wird kein Unterricht erteilt.

§ 2

Gebührenzeitraum, Fälligkeit

(1) Die Gebühren sind entweder Jahresgebühren, die auch in den ferienbedingten Schließungszeiten der Musikschule anfallen, oder Gebühren für zeitlich befristete Angebote, die für die Dauer des Angebots abgerechnet werden und pro Unterrichtseinheit anfallen. Die Jahresgebühren werden in zwölf Raten oder alternativ pro Unterrichtseinheit abgerechnet. Die Gebühren werden jeweils zum letzten Tag eines Monats fällig. Das Schuljahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in den das Aufnahme-datum fällt, und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Unterrichtsverhältnis endet.

(3) Vermindert oder erhöht sich eine Gebühr während des Schuljahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld entsprechend mit dem 1. des Monats der Veränderung.

(4) Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

§ 3

Anmeldung, Dauer des Unterrichtsverhältnisses

(1) Anmeldungen zur Teilnahme am Unterricht sind schriftlich mit dem Anmeldeformular oder über die Online-Anmeldung auf der Homepage der Musikschule Bremen an die Musikschule Bremen zu richten. Mit der Anmeldung zum Unterricht soll die Landeshauptkasse Bremen von der Schülerin oder dem Schüler oder bei Minderjährigkeit von den gesetzlichen Vertretern zum Bankeinzug ermächtigt werden. Durch die schriftliche Zuweisung eines Unterrichtsplatzes durch die Musikschule Bremen entsteht ein Unterrichtsverhältnis.

(2) Für zeitlich befristete Unterrichtsangebote, wie zum Beispiel die Elementare Musikpädagogik, Schnupperkurse und Kooperationsangebote entsteht ein Unterrichtsverhältnis für die Dauer des jeweiligen Kurses. Die Dauer des Unterrichtsverhältnisses wird im Einzelfall durch die Musikschule Bremen festgelegt.

(3) Für den Hauptfach- sowie für den Ensemble- und Ergänzungsfachunterricht entsteht ein Unterrichtsverhältnis von unbestimmter Dauer.

§ 4

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Das Unterrichtsverhältnis kann beidseitig jeweils bis zum Ende eines Schulhalbjahres durch schriftliche Erklärung beendet werden. Bei einer Beendigung bis zum 31. Januar muss die Abmeldung durch die Schülerin oder den Schüler oder bei Minderjährigkeit durch die gesetzlichen Vertreter spätestens bis zum 30. November

des Vorjahres und bei einer Abmeldung zum 31. Juli spätestens zum 31. Mai desselben Jahres erfolgen. Eine Abmeldung außerhalb dieser Fristen ist nur möglich, wenn zwingende Gründe glaubhaft gemacht werden. Dies kann etwa ein Wohnortwechsel oder eine dauerhafte Erkrankung der Schülerin oder des Schülers sein.

(2) Innerhalb der ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn (Probezeit) und innerhalb der ersten drei Monate nach einem Lehrerwechsel kann das Unterrichtsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich mit einer Frist von einem Monat beendet werden. Schülerinnen und Schüler, die an Gruppenunterricht im Sinne der Nummer 2.2 der Anlage teilnehmen und deren Gebühr sich durch die Kündigung eines Gruppenmitgliedes erhöht, können innerhalb der ersten drei Monate nach der Kündigung des Gruppenmitgliedes das Unterrichtsverhältnis schriftlich mit einer Frist von einem Monat beenden.

(3) Maßgeblich für die fristgerechte Abmeldung ist der Eingang des Abmeldungs-schreibens bei der Musikschule Bremen.

(4) Bei groben Verstößen gegen die Ziele der Musikschule Bremen können Schülerinnen und Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die die fällige Gebühr an zwei aufeinanderfolgenden Terminen nicht entrichtet haben. Vor dem Ausschluss sind die Schülerin oder der Schüler und bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter anzuhören.

(5) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Unterrichtsverhältnis. Die Gebührenpflicht endet bei Unterrichtsausschluss spätestens mit dem laufenden Schulhalbjahr.

§ 5

Ermäßigungen

(1) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gilt der Kinder- und Jugendtarif nach 2.1.4, 2.1.5, 2.2.5, 2.2.6, 2.2.7, 2.2.8 und 2.3.2 der Anlage. Der Kinder- und Jugendtarif kann auf Antrag auch nach dem 21. Lebensjahr angewendet werden, wenn der Nachweis eines Kindergeldbezuges erbracht wird.

(2) Eine Familienermäßigung wird auf Antrag für die Tarife nach 1. und 2. der Anlage gewährt, wenn mindestens zwei Mitglieder einer Familie am Hauptfachunterricht oder dem Unterrichtsfach Elementare Musikpädagogik der Musikschule Bremen teilnehmen. Als Familie gilt die Lebens- und Erziehungsgemeinschaft zwischen mindestens einem Elternteil und einem Kind. Die Ermäßigung beträgt 10 Prozent bei zwei Familienmitgliedern und ab drei Familienmitgliedern 15 Prozent der Unterrichtsgebühr. Wird bereits eine Sozialermäßigung nach Absatz 5 gewährt, kann eine Familienermäßigung nicht in Anspruch genommen werden.

(3) Der Unterricht in den Ensemble- und Ergänzungsfächern nach Nummer 3.1 und 3.2 der Anlage und dem Basiskurs der Elementaren Musikpädagogik nach Nummer 1.3 der Anlage ist auf Antrag bei gleichzeitiger Teilnahme am Hauptfach unentgeltlich.

(4) Der Hauptfachunterricht verlängert sich bei der Begabtenförderung und der Studienvorbereitung für Kinder und Jugendliche um 15 Minuten pro Unterrichtswoche bei gleichbleibender Gebühr. Die Begabtenförderung und die Studienvorbereitung für Kinder und Jugendliche erfolgt nach den aktuellen Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen. Für die Inanspruchnahme der Begabtenförderung oder der Studienvorbereitung muss ein jährlicher Nachweis gemäß den aktuellen Anforderungen des Verbandes deutscher Musikschulen erbracht werden.

(5) Für Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ermäßigt sich die Gebühr auf Antrag für die Tarife nach 1. und 2. der Anlage um 70 Prozent. Für Empfängerinnen und Empfänger von Wohngeld, Kindergeldzuschlag oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ermäßigt sich die Gebühr auf Antrag um 20 Prozent.

(6) Anträge auf Ermäßigung müssen spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn schriftlich gestellt werden. Später gestellte Anträge können erst ab dem Folgemonat nach der Antragstellung berücksichtigt werden. Anträgen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 und 2 sind geeignete Nachweise beizufügen. Eine Ermäßigung der Unterrichtsgebühr gilt bei Anträgen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 nur für die Dauer des Leistungsbezuges.

(7) Die übrigen Ermäßigungen der Gebühr werden jeweils für ein Schuljahr gewährt, sofern sich die maßgeblichen Verhältnisse nicht ändern. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere des Einkommens, sind der Musikschule Bremen unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Unterrichtsausfall, Gebührenerstattung

(1) Von Schülerinnen und Schülern nicht in Anspruch genommener Unterricht begründet keinen Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren.

(2) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule Bremen zu vertreten hat, wird den Schülerinnen und Schülern im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine Nachholmöglichkeit angeboten; ist dies nicht möglich, wird für die jeweilige Unterrichtseinheit die Gebühr nicht erhoben oder erstattet.

(3) Kann der Unterricht aus Gründen höherer Gewalt oder infolge behördlicher oder gesetzlicher Anordnung oder Regelung, zum Beispiel aufgrund einer Pandemie, nicht als Unterricht in Präsenzform erbracht werden, ist die Musikschule berechtigt, den Unterricht zu den vereinbarten Unterrichtszeiten online per Live-Videoübertragung oder mit alternativen Fernunterrichtsmethoden zu erbringen. Falls die digitale Unterrichtserteilung aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen von Seiten der Schülerinnen und Schülern nicht umgesetzt und auch ein Nachholtermin in Präsenz nicht angeboten werden kann, besteht ein Anspruch auf Erstattung der bereits gezahlten Gebühren für den von der Musikschule nicht erteilten Unterricht.

(4) Fällt der Unterricht in den Ensemble- und Ergänzungsfächern nach Nummer 3 der Anlage und in den Kooperationsangeboten nach Nummer 4 der Anlage innerhalb

der Unterrichtszeit der allgemeinbildenden Schulen über mehr als vier aufeinanderfolgenden Unterrichtsterminen aus, wird ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet.

(5) Bei Beendigung des Unterrichts innerhalb der Probezeit werden nur die jeweils erhaltenen Unterrichtsstunden berechnet.

(6) Bei Langzeiterkrankungen und schulischen Auslandsaufenthalten über drei Wochen hinaus werden nach Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer schulischen Bescheinigung die Gebühren ab dem vierten Unterrichtstermin erstattet.

Anlage (zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Bremen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Elementare Musikpädagogik (pro Unterrichtseinheit)

1.1.	Eltern-Kind-Gruppen (45 Minuten)	9 Euro
1.2.	Musikalische Früherziehung (60 Minuten)	9 Euro
1.3.	Basiskurs (45 Minuten)	9 Euro

2. Instrumentale und vokale Hauptfächer (pro Unterrichtseinheit)

2.1. Einzelunterricht

Normaltarif

2.1.1.	30 Minuten	23 Euro
2.1.2.	45 Minuten**	34 Euro
2.1.3.	60 Minuten**	46 Euro

**auch 14tägig möglich

Kinder- und Jugendtarif

2.1.4.	30 Minuten	20 Euro
2.1.5.	45 Minuten	28 Euro

2.2. Gruppenunterricht

Normaltarif

2.2.1.	Zweier Gruppe* 30 Minuten	16 Euro
2.2.2.	Zweier Gruppe* 45 Minuten	20 Euro
2.2.3.	Dreier bis Fünfer Gruppe 45 Minuten	16 Euro

2.2.4.	ab Sechser Gruppe 45 Minuten Kinder- und Jugendtarif	12 Euro
2.2.5.	Zweier Gruppe* 30 Minuten	13 Euro
2.2.6.	Zweier Gruppe* 45 Minuten	16 Euro
2.2.7.	Dreier bis Fünfer Gruppe 45 Minuten	13 Euro
2.2.8.	ab Sechser Gruppe 45 Minuten	9 Euro

*Bleibt durch Beendigung einer Teilnahme in einer Zweiergruppe eine Schülerin oder ein Schüler allein übrig, wird der Gruppenunterricht beendet und der Unterricht wahlweise im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten mit der entsprechenden Einzelunterrichtsgebühr fortgesetzt. Bei einer Zweier Gruppe nach 2.2.6 (45 Minuten) kann der Unterricht auch mit der halben Unterrichtszeit von 23 Minuten bei gleichbleibender Gebühr fortgesetzt werden.

2.3. Schnupperkurs

(pro Fach nur einmalige Belegung möglich)

Normaltarif

2.3.1.	6x30 Minuten Einzelunterricht Kinder- und Jugendtarif	150 Euro
2.3.2.	6x30 Minuten Einzelunterricht	130 Euro

3. **Ensemble- und Ergänzungsfächer** (pro Ensemble-/Ergänzungsfach) (Monatsgebühr)

3.1.	Orchester, Chöre, Big Bands	11 Euro
3.2.	Ensembles, Kammermusik, Bandtraining	15 Euro
3.3.	Musiktheorie (Gruppenangebot)	18,50 Euro

4. **Kooperationsangebote in Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen**

Abrechnung pro teilnehmendem Kind als Monatsgebühr (zwölf monatliche Abschläge)

Die monatliche Gebühr ist abhängig von Zeitdauer und Anzahl der Schülerinnen und Schüler und wird nach Aufwand berechnet. Die genaue Gebühr wird von der Musikschule Bremen vor der Anmeldung bekanntgegeben. Die Gebühr beträgt zwischen 15 Euro und 26 Euro pro teilnehmendem Kind und orientiert sich dabei an der Gruppengröße.

Durch Kindertagesstätten und allgemeinbildende Schulen können Musikunterricht und Musikprojekte auch alternativ mit einer Kostenpauschale pro Unterrichtsstunde gebucht werden.

5. Zeitlich befristete Angebote

Die Gebühr wird nach Zeitaufwand abgerechnet zwischen mindestens 32 Euro bis maximal 150 Euro pro Unterrichtsstunde je 45 Minuten. Auslagen für die Inanspruchnahme Dritter werden gesondert erhoben.

6. Zur Verfügungstellung von Instrumenten

6.1. Schülerinnen und Schülern können Instrumente aus dem Fundus der Musikschule Bremen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres wird durch einen Gebührenbescheid zur Nutzung von Instrumenten geregelt. Die monatliche Gebühr beträgt bei Instrumenten

- | | |
|---|---------|
| 1. Kategorie I bis 800 Euro Anschaffungswert | 10 Euro |
| 2. Kategorie II bis 2 500 Euro Anschaffungswert | 15 Euro |
| 3. Kategorie III ab 2 500 Euro Anschaffungswert | 23 Euro |

6.2. Wird ein Instrument erst während des laufenden Schuljahres zur Verfügung gestellt, wird die Gebühr ab Beginn des laufenden Monats erhoben, in dem das Instrument zur Verfügung gestellt wurde. Bei einem Instrumententausch wird die Gebühr für das neue Instrument ab Beginn des Monats fällig, in dem der Tausch durchgeführt wurde. Die weiteren Gebühren für das bisherige Instrument entfallen.

Wird die Zurverfügungstellung während des Schuljahres beendet, so wird die Gebühr ab Beginn des Monats, der auf die Rückgabe des Instrumentes folgt, nicht mehr erhoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen)

Mit der vorliegenden Änderung des Ortsgesetzes über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren werden analog zu anderen Gebührenregelung der Stadtgemeinde zukünftig alle Regelungen, die Gebührenrecht betreffen, in einem eigenen Ortsgesetz geregelt. Das vorliegende Ortsgesetz enthält daher nur noch Regelungen, die unbedingt erhalten werden sollen und z.B. den Rechtscharakter der Musikschule betreffen. Alle Regelungen, die sich in der jetzt vorliegenden Fassung des Ortsgesetzes befinden, waren schon Bestandteil des bisherigen Ortsgesetzes. In den §§ 2 und 4 sind einige ergänzende, eher erklärende Regelungen neu aufgenommen worden. Die aufgehobenen Regelungen finden sich, zum Teil in etwas abgewandelter Form, in einem eigenen Gesetz wieder, das ausschließlich die Gebührenerhebung der Musikschule Bremen regelt.

Zu Artikel 2 (Ortsgesetz über die Erhebung von Unterrichtsgebühren an der Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen)

Das Ortsgesetz über die Musikschule Bremen der Stadtgemeinde Bremen, über die Teilnahme am Unterricht und die Erhebung von Unterrichtsgebühren regelt die Erhebung von Gebühren für den Musikschulunterricht.

Im Falle der Musikschule können die erhobenen Gebühren aber nicht alle Kosten der Musikschule decken, sondern decken die Kosten mit 26 % nur teilweise. Die Musikschule hat den Auftrag, mit einem öffentlichen und allgemein zugänglichen musikalischen Angebot einen grundlegenden Beitrag zum Bildungs-, Kultur- und Informationsauftrag der Stadtgemeinde Bremen zu leisten. Sie orientiert sich damit im Rahmen ihrer Aufgaben am Bedarf der Schüler und Schülerinnen, die die Einrichtung für eine musikalische Erziehung und Bildung nutzen. Damit sollen Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von ihrem sozialen oder bildungsabhängigen Einkommen gefördert werden. Die letzte Erhöhung der Gebühren fand im Jahre 2015 statt. 2019 wurde zwar die Gebührenordnung der Musikschule überarbeitet, jedoch nur im Rahmen der Umwandlung der Musikschule vom ursprünglichen Eigenbetrieb in eine zugeordnete Dienststelle. Zur Vermeidung von sozialen Härten und wegen der Unsicherheit der Unterrichtserteilung wurde während der nachfolgenden Pandemiejahre auf eine Gebührenerhöhung verzichtet.

Mit der jetzt vorliegenden Gebührenordnung soll den gestiegenen Ausgaben seit der letzten Gebührenerhöhung im Jahre 2015 Rechnung getragen werden. Mit der vorgelegten Gebührenordnung soll auch die Angebotsstruktur angepasst werden.

Bei der Festlegung der neuen Gebühren wurde zwischen der höchstmöglichen Einnahmeerzielung / Kostendeckung und der Vergleichbarkeit mit den marktüblichen Gebühren und Entgelten für Musikschulunterricht abgewogen. Für die Bemessung der Gebührenerhöhung wurde von den für 2024 und 2025 prognostizierten Ausgaben für die Musikschule ausgegangen. Die Höhe der Gebühren wurde durch

Vergleiche mit anderen Großstadtmusikschulen und dem Durchschnitt der 934 öffentlichen Musikschulen unterhalb der tatsächlichen Kosten festgelegt.

Ziel ist es, eine möglichst hohe Akzeptanz der Gebühren bei aktuellen und potentiellen Nutzenden der Musikschule zu gewährleisten, um auch finanziell schwachen Familien / Personen den Zugang zu ermöglichen und um einen Rückgang der Nutzenden zu vermeiden.

Aufgrund dessen wurde vom Instrument der einheitlichen prozentuellen Erhöhung abgesehen, da für den individuellen Nutzenden der tatsächliche Betrag der Gebühr relevant ist. Somit wird die Belastung unter sozialen Aspekten auf die einzelne Nutzenden unterschiedlich verteilt.

Grundsätzlich wurden die Gebühren bei Gruppen- und Großgruppenunterricht stärker erhöht als bei Einzelunterricht, da die Gebühr bei Gruppenunterricht von mehreren Nutzenden getragen wird und somit die Erhöhung für den einzelnen geringer ausfällt. Dieses Vorgehen ist bundesweit an Musikschulen üblich. Davon abgewichen wurde im Bereich der Ensembles, Kammermusik und Bandtraining, da die dort erhobene Gebühr bereits eine im Vergleich mit anderen Großstadt-Musikschulen angemessene darstellt. Grundsätzlich wurden aus sozialen Aspekten die Gebühren für Kinder und Jugendliche geringerem Maße angehoben als die Gebühren für Erwachsene; auch dieses Vorgehen ist an Musikschulen bundesweit gängige Praxis. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren beträgt 10%.

Bei zeitlich befristeten neben dem regulären Unterricht offerierten Angeboten werden die Gebühren zwischen mindestens 32,00 Euro bis maximal 150,00 Euro pro Unterrichtsstunde je 45 Minuten abgerechnet. Auslagen für die Inanspruchnahme Dritter werden gesondert erhoben. Diese Pauschalen bemessen sich nach dem Aufwand. Bei 32€, dem niedrigsten Stundensatz, handelt es sich um den regulären Stundensatz des Programms „MUSUS – Musik und Schule“ der Senatorin für Kinder und Bildung. Bei 150 €, dem höchsten Stundensatz, handelt es sich um einen gängigen Stundensatz für musiktherapeutische Angebote durch einen Musiktherapeuten.

Innerhalb dieses Kostenrahmens besteht die Möglichkeit, weitere innovative Angebote in eine Gebühr umzusetzen.

Mit der Änderung des Ortsgesetzes bleibt die Gebührengestaltung nach sozialen Kriterien erhalten. Es gibt einen Normaltarif und darüber hinaus Ermäßigungen für Kinder und Jugendliche sowie weitere Ermäßigungen (z.B. Sozialermäßigungen, Familienermäßigungen). Studentinnen und Studenten und Auszubildende können durch den Nachweis eines Kindergeldbezuges im Kinder- und Jugendtarif verbleiben. Für größere Gruppen wird eine neue Gruppenunterrichtsgebühr eingeführt.

Es wird eine Begabtenabteilung eingeführt; die Begabtenabteilung kann dann bereits von jüngeren Schülerinnen und Schülern in Anspruch genommen werden. Die Inhalte werden an die veränderten Aufnahmeprüfungs Voraussetzungen der Musikhochschulen angepasst:

Die Begabtenabteilung/Studienvorbereitende Abteilung ist ein Förderungsangebot für musikalisch begabte Schülerinnen und Schüler im Alter von 8 bis 18 Jahren. Die

Begabungsförderung besteht aus einer Verlängerung des Hauptfachunterrichtes um 15 Minuten pro Unterrichtswoche bei gleichbleibender Gebühr.

Die Jahresgebühren werden entweder in monatliche Raten oder auf die Anzahl der einzelnen Unterrichtseinheiten aufgeteilt. Die Handhabung der Abrechnung über einzelne Unterrichtseinheiten hat sich bei den betreffenden Unterrichtsangeboten als kundenfreundlich und einfach verständlich für die Zahlungspflichtigen bewährt.

Die Gebühren für Kooperationsangebote in Kitas und Schulen (siehe Gebührenverzeichnis Nr. 4) bieten alternativ auch eine Gebühr als Kostenpauschale pro Unterrichtsstunde, um für die Kitas und Schulen eine Abrechnungsmöglichkeit mit Drittmittelförderung zu ermöglichen.

Die Gebühren für Mietinstrumente werden zur Vereinfachung auf drei (statt bisher fünf) Kategorien beschränkt.

Gebührenverzeichnis – Erhöhungen im Überblick

Hinweis zu den Erhöhungen: Die unten angegebene Verwaltungspauschale wird ab 2024 in die regulären Gebühren integriert und nicht eigens ausgewiesen.

1. Elementare Musikpädagogik (pro Unterrichtseinheit)

Angebot	Gebühr bis 08/2024 ohne Verwaltungspauschale / mit Verwaltungspauschale (0,50 €)	Gebühr ab 08/2024
Eltern-Kind-Gruppen (45 Minuten)	7,70 € / 8,20 €	9,00 €
Musikalische Früherziehung (60 Minuten)	7,70 € / 8,20 €	9,00 €
Basiskurs (45 Minuten)	7,70 € / 8,20 €	9,00 €

2. Instrumentale und vokale Hauptfächer (pro Unterrichtseinheit)

2.1 Einzelunterricht

Normaltarif

Angebot	Gebühr bis 08/2024 ohne Verwaltungspauschale / mit Verwaltungspauschale (0,50 €)	Gebühr ab 08/2024
30 Minuten	20,57 € / 21,07 €	23,00 €
45 Minuten**	30,03 € / 30,53 €	34,00 €
60 Minuten**	40,00 € / 40,50 €	46,00 €

**auch 14tägig möglich

Kinder- und Jugendlichentarif

Angebot	Gebühr bis 08/2024 ohne Verwaltungspauschale / mit Verwaltungspauschale (0,50 €)	Gebühr ab 08/2024
30 Minuten	18,70 € / 19,20 €	20,00 €
45 Minuten	27,30 € / 27,80 €	28,00 €

2.2 Gruppenunterricht

Normaltarif

Angebot	Gebühr bis 08/2024 ohne Verwaltungspauschale / mit Verwaltungspauschale (0,50 €)	Gebühr ab 08/2024
Zweier Gruppe* 30 Minuten	11,77 € / 12,27 €	16,00 €
Zweier Gruppe* 45 Minuten	16,17 € / 16,67 €	20,00 €
Dreier bis Fünfer Gruppe 45 Minuten	11,77 € / 12,27 €	16,00 €
ab Sechser Gruppe 45 Minuten	8,80 €	12,00 €

Kinder- und Jugendlichtarif

Angebot	Gebühr bis 08/2024 ohne Verwaltungspauschale / mit Verwaltungspauschale (0,50 €)	Gebühr ab 08/2024
Zweier Gruppe* 30 Minuten	10,70 € / 11,20 €	13,00 €
Zweier Gruppe* 45 Minuten	14,70 € / 15,20 €	16,00 €
Dreier bis Fünfer Gruppe 45 Minuten	10,70 € / 11,20 €	13,00 €
ab Sechser Gruppe 45 Minuten	8,00 €	9,00 €

*Bleibt durch Beendigung einer Teilnahme in einer Zweiergruppe eine Schülerin oder ein Schüler allein übrig, wird der Gruppenunterricht beendet und der Unterricht wahlweise im Einzelunterricht 30 oder 45 Minuten mit der entsprechenden Gebühr fortgesetzt. Bei einer Zweiergruppe nach 2.2.6 (45 Minuten) kann der Unterricht auch mit der halben Unterrichtszeit von 23 Minuten bei gleichbleibender Gebühr fortgesetzt werden.

2.3 Schnupperkurs

(pro Fach nur einmalige Belegung möglich)

Angebot	Gebühr bis 08/2024	Gebühr ab 08/2024
Normaltarif 6x30 Minuten Einzelunterricht	112, 20 €	150, 00 €
Kinder- und Jugendlichentarif 6x30 Minuten Einzelunterricht	112, 20 €	130,00 €

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer (pro Ensemble-/Ergänzungsfach)

(Jahresgebühr)

Angebot	Gebühr bis 08/2024 ohne Verwaltungspauschale / mit Verwaltungspauschale (18 €)	Gebühr ab 08/2024
Orchester, Chöre, Big Bands	96,00 € / 114,00 €	132,00 €
Ensembles, Kammermusik, Bandtraining	156, 00 € / 174,00 €	180,00 €
Musiktheorie (Gruppenangebot)	156, 00 € / 174,00 €	222,00 €

4. Zur Verfügungsstellung von Instrumenten

Schülerinnen und Schülern können Instrumente aus dem Fundus der Musikschule Bremen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres wird durch einen Gebührenbescheid zur Nutzung von Instrumenten geregelt. Die monatliche Gebühr beträgt bei Instrumenten

Angebot	Gebühr bis 08/2024
Kategorie I bis 300 Euro Anschaffungswert	8,00 €
Kategorie II bis 600 Euro Anschaffungswert	13,00 €
Kategorie III bis 1.000 Euro Anschaffungswert	15,00 €
Kategorie IV ab 1.000 Euro Anschaffungswert	18,00 €

Angebot	Gebühr ab 08/2024
Kategorie I bis 800 Euro Anschaffungswert	10,00 €
Kategorie II bis 2.500 Euro Anschaffungswert	15,00 €
Kategorie III ab 2.500 Euro Anschaffungswert	23,00 €